

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) Die als Anlage beigefügte 9. Änderungssatzung und die Gebührenbedarfsberechnung 2023 „Bestattungswesen“ der Stadt Sankt Augustin sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Änderung des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen, welche mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom Landtag in der 16. Plenarsitzung des 18. Wahlperiode beschlossen wurde, bis spätestens zum 01.01.2023 in Kraft tritt.